

Zulässigkeit der kommerziellen Erzeugung von und des gewerblichen Handels mit Cannabissamen und Cannabisstecklingen (Vermehrungsmaterial) sowie Cannabispflanzen

Die vorliegende Stellungnahme dient der Beantwortung von Anfragen zur Zulässigkeit der kommerziellen Erzeugung von und des gewerblichen Handels mit Cannabissamen und Cannabisstecklingen (Vermehrungsmaterial) sowie Cannabispflanzen. Der Vollzug der Vorschriften obliegt den jeweils zuständigen Behörden, die Auslegung im Streitfall den Gerichten.

Für Cannabissamen und Cannabisstecklinge (Vermehrungsmaterial) sowie Cannabispflanzen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 1 Nummer 6, 7 und 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG).

1. Ist die kommerzielle Erzeugung von Cannabissamen in Deutschland erlaubt?

Die kommerzielle Erzeugung von Cannabissamen in Deutschland ist **nicht erlaubt**.

Die Erzeugung von Cannabissamen setzt den Anbau von Cannabispflanzen voraus, der außerhalb des privaten Eigenanbaus nach § 9 KCanG und des gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Eigenanbaus in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 KCanG sowie ohne entsprechende (Ausnahme-)Erlaubnis für den Anbau zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG oder zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Absatz 1 Medizinal-Cannabisgesetz verboten ist.

2. Ist der gewerbliche Handel mit Cannabissamen in Deutschland erlaubt?

Der gewerbliche Handel mit Cannabissamen in Deutschland ist nach § 4 Absatz 1 KCanG **erlaubt, sofern die Samen nicht zum unerlaubten Anbau** bestimmt sind.

Die Regelung stellt klar, dass der Umgang mit Cannabissamen beispielsweise für Lebensmittel-, Futtermittel- oder Forschungszwecke - vorbehaltlich dafür geltender spezieller Regelungen - wie bisher weiterhin zulässig ist.

Erlaubter Anbau im Sinne des KCanG ist der private Eigenanbau von Cannabis nach § 9 KCanG und der gemeinschaftliche Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 KCanG. Gemäß § 2 Absatz 4 KCanG kann in Ausnahmefällen außerdem eine Erlaubnis zum Anbau von Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt werden.

Der gewerbliche Handel mit Cannabissamen ist somit erlaubt, sofern die Samen zum privaten Eigenanbau, gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen, zum erlaubnispflichtigen Anbau von Cannabis zu Forschungszwecken oder nicht zum Anbau bestimmt sind.

Das Landwirtschaftsrecht steht dem Handel mit Cannabissamen in Deutschland zu den genannten Zwecken nicht entgegen. Samen für Konsumcannabis unterliegen weder dem nationalen noch dem EU-Saatgutrecht. Der Anwendungsbereich der dem nationalen Saatgutrecht zugrundeliegenden Richtlinie 2002/57/EG ist auf Saatgut zum Anbau von Öl- und Faserpflanzen beschränkt, die dem Zweck der Öl- und Fasergewinnung dienen. Primäres Ziel des EU-Saatgutrechts ist die möglichst produktive Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe für die Produktion von qualitativ hochwertigem Öl und Fasern in der EU (s. Erwägungsgründe Nummer 2, 3 und 4 sowie Artikel 1 der Richtlinie 2002/57/EG). Cannabissaatgut, das für Konsumcannabis bestimmt ist, wird hiervon nicht erfasst. In diesem Lichte ist auch der Anwendungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes auszulegen, sodass die saatgutrechtlichen Voraussetzungen für den gewerblichen Handel mit Saatgut auf Konsumcannabissamen keine Anwendung finden.

3. Dürfen Cannabissamen aus anderen Ländern nach Deutschland eingeführt werden und wenn ja, aus welchen?

Die **Einfuhr von zur Aussaat bestimmten Cannabissamen** (also von Sorten mit einem THC-Gehalt über 0,3 %) nach Deutschland ist **nur aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt**. Voraussetzung dafür ist, dass die Cannabissamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind und die Einfuhr gemäß § 4 Absatz 2 KCanG unmittelbar oder mittelbar zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 KCanG oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 KCanG erfolgt.

Sofern die Cannabissamen im Rahmen des privaten Eigenanbaus und des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen zur Aussaat bestimmt sind, ist die Einfuhr aus **Drittstaaten** in die EU und damit nach Deutschland durch Artikel 189 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 **untersagt**.

Cannabissamen dürfen **nur dann aus Drittstaaten eingeführt** werden, soweit diese **nicht zur Aussaat bestimmt** sind. Um sicherzustellen, dass die Samen nicht zur Aussaat verwendet werden, erfolgt die Einfuhr in diesen Fällen nur durch national anerkannte Einfuhrunternehmen (Artikel 189 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013).

4. Sind die kommerzielle Erzeugung von und der gewerbliche Handel mit Cannabisstecklingen in Deutschland erlaubt?

Die kommerzielle Erzeugung von und der gewerbliche Handel mit Cannabisstecklingen sind in Deutschland aus folgenden Gründen **nicht erlaubt**:

Anforderungen an die Weitergabefähigkeit von Cannabisstecklingen

Cannabisstecklinge sind gemäß § 18 Absatz 5 Nummer 1 KCanG nicht weitergabefähig, wenn sie nicht selbst von der Anbauvereinigung gemeinschaftlich innerhalb ihres befriedeten Besitzums angebaut oder gewonnen worden sind.

§ 18 Absatz 5 Nummer 1 KCanG verhindert laut Gesetzesbegründung, dass Anbauvereinigungen insbesondere Cannabisstecklinge weitergeben, die sie nicht selbst gemeinschaftlich angebaut bzw. gewonnen haben. Es soll verhindert werden, dass Cannabisstecklinge vom Schwarzmarkt über die Anbauvereinigung weitergegeben werden. Zudem soll verhindert werden, dass Anbauvereinigungen Cannabisstecklinge in Umlauf bringen, die nicht von ihnen gewonnen wurden und keiner Form von Qualitätsprüfung unterfallen.

Nach § 18 Absatz 5 Nummer 2 KCanG sind Cannabisstecklinge auch dann nicht weitergabefähig, wenn die Anbauvereinigung, die das Vermehrungsmaterial weitergeben will, nicht über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 KCanG verfügt. Dies ist gemäß Gesetzesbegründung Ausdruck dessen, dass die Erlaubnis nur bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erteilt wird und nur in diesem Fall der Qualitätssicherung und dem damit einhergehenden Gesundheitsschutz Rechnung getragen werden kann.

Anbauvereinigungen sind ausschließlich nichtgewerblich tätig und unterliegen strengen Regelungen für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz. Angesichts der weitreichenden Anforderungen an die Erlaubniserteilung (§§ 11 ff. KCanG), die Mitgliedschaft (§ 16 KCanG), den gemeinschaftlichen Eigenanbau (§ 17 KCanG), die Qualitätssicherung (§ 18 KCanG), die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial (§§ 19, 20 KCanG), die Sicherung gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte (§ 22 KCanG), den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz (§§ 21, 23 KCanG), die Dokumentations- und Berichtspflichten (§ 26 KCanG) sowie die Überwachung von Anbauvereinigungen (§§ 27 ff. KCanG) wäre die Erreichung der gesetzlichen Ziele eines verbesserten Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes sowie einer Zurückdrängung des Schwarzmarkts nicht mehr sichergestellt, wenn eine kommerzielle Erzeugung von und ein gewerblicher Handel mit Cannabisstecklingen durch sonstige Akteure erfolgen würde, die nicht den vorstehend genannten Vorschriften unterliegen.

Verbot des Versands und der Lieferung von Cannabisstecklingen, Transport von Cannabisstecklingen nur zwischen Anbauvereinigungen

Gemäß § 20 Absatz 5 KCanG sind der Versand und die Lieferung von Cannabisstecklingen verboten. Zudem dürfen Cannabisstecklinge gemäß § 22 Absatz 5 KCanG ausschließlich zwischen den Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung oder zwischen dem befriedeten Besitztum unterschiedlicher Anbauvereinigungen transportiert werden.

Die kommerzielle Erzeugung von und der gewerbliche Handel mit Cannabisstecklingen durch Dritte scheidet auch vor diesem Hintergrund aus.

5. Ist die Einfuhr von Cannabisstecklingen nach Deutschland erlaubt?

Die Lieferung und der Versand von Cannabisstecklingen nach Deutschland sind gemäß § 20 Absatz 5 KCanG verboten (vgl. Antwort zu Frage 4).

Die Anzucht von Cannabispflanzen beim erstmaligen gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauvereinigungen nach Erlaubniserteilung (gemäß § 11 Absatz 1 KCanG) oder beim erstmaligen privaten Eigenanbau soll anhand von Cannabissamen erfolgen (vgl. § 4 Absatz 2 KCanG).

6. Wird für die gewerbliche Erzeugung von Cannabissamen und -stecklingen in Deutschland eine Erlaubnis / Lizenz benötigt - welche Behörde ist zuständig?

Die gewerbliche Erzeugung von Cannabissamen und -stecklingen ist in Deutschland **nicht erlaubt** (vgl. Antwort zu Frage 1 und 4). Mangels Zulässigkeit besteht weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine Zuständigkeit für die Genehmigung der gewerblichen Erzeugung von entsprechendem Vermehrungsmaterial.

7. Ist die Auslagerung des Anbaus von Cannabispflanzen auf kommerzielle Anbieter erlaubt?

Die Auslagerung des Anbaus von Cannabispflanzen auf kommerzielle Anbieter ist mit dem KCanG **nicht vereinbar**. Mit diesem Verbot soll vor dem Hintergrund der engen Grenzen der völker- und EU-rechtlichen Rahmenbedingungen der nichtgewerbliche Charakter des gemeinschaftlichen Eigenanbaus in den Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums unterstrichen werden.

Gemäß § 17 Absatz 1 KCanG darf Cannabis in Anbauvereinigungen nur von erwachsenen Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut werden. Anbauvereinigungen dürfen geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundene Tätigkeiten übertragen, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind. Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte oder

Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis verbunden sind.

Bei der Erzeugung von Cannabispflanzen handelt es sich um eine unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis verbundene Tätigkeit. Eine Auslagerung dieser Tätigkeit auf kommerzielle Anbieter ist nach § 17 Absatz 1 KCanG nicht erlaubt.

8. Ist der Anbau von Cannabis in ehemaligen Stallgebäuden möglich?

Der Anbau von Cannabis in ehemaligen Schweineställen ist nach dem KCanG **nicht ausgeschlossen**.

Anbauvereinigungen steht es grundsätzlich frei, für ihre satzungsmäßigen Zwecke Grundstücke oder Gebäude zu kaufen, zu mieten oder zu pachten. Voraussetzung für eine Erlaubnis zum gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis ist jedoch, dass das dort befindliche Cannabis gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, geschützt ist. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis angebaut, gewonnen oder gelagert wird, ist durch Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis zu sichern (§ 22 Absatz 1 Satz 2 KCanG).

Hinsichtlich der Umnutzung ehemaliger Schweineställe sind ggf. Umbaumaßnahmen erforderlich, um den Sicherheitsanforderungen des KCanG zu genügen. Dabei sind neben den Vorschriften des KCanG und des Baurechts ggf. weitere rechtliche Vorgaben zu beachten.

Ob ein ehemaliger Schweinestall für den Anbau von Cannabis in Frage kommt, hängt somit stets von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei einer etwaigen Einzelfallprüfung sind insbesondere auch die konkreten baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Eine alleinige Beauftragung oder ein über eine geringfügige Beschäftigung hinausgehender Einsatz von Landwirtinnen und Landwirten beim Anbau von Cannabis - auch wenn sie selbst Mitglied der Anbauvereinigung sind - **scheidet** gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG **aus**. Mit diesem Verbot soll vor dem Hintergrund der engen Grenzen der völker- und EU-rechtlichen Rahmenbedingungen der nichtgewerbliche Charakter des gemeinschaftlichen Eigenanbaus in den Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums unterstrichen werden.